

BUCHBESPRECHUNGEN

Tielke, Martin (Hrsg.), Carl Schmitt/Roman Schnur, Briefwechsel 1951–1983. Berlin 2023, Duncker & Humblot, 802 S.

Roman Schnur (1927–1996), einer der Gründungsherausgeber der vorliegenden Zeitschrift, war ein herausragender Grenzgänger der deutschen Staatsrechtslehre. Dreißig Jahre lang unterhielt er einen intensiven Briefwechsel mit Carl Schmitt. Die gut 400 erhaltenen Briefe aus dieser Korrespondenz sind im vorliegenden Band in durchnummerierter Form publiziert. Roman Schnur stammte aus bescheidenen Verhältnissen im saarländischen Merzig. Wie der informativen Einleitung von Martin Tielke zu entnehmen ist, teilte er zunächst das Schicksal vieler seiner Generationsgenossen: Flakhelfer, Arbeitsdienst, Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft. Nach dem Abitur 1947 begann er in Mainz sein Jurastudium. Schon als Abiturient stieß Roman Schnur durch den Rat eines Veters auf Carl Schmitts „Verfassungslehre“ und lieb diese zur Studienvorbereitung aus der Stadtbibliothek Saarlouis aus (Nr. 426). Das Buch wirkte auf den Studienanfänger wie eine Offenbarung. Bereits 1951 suchte der junge Student brieflich den Kontakt zu Schmitt und verstand sich sofort als informellen Enkelschüler des Plettenberger Privatiers (Nr. 1). Schnurs Weg zu Schmitt ähnelte insoweit demjenigen des drei Jahre jüngeren Ernst-Wolfgang Böckenförde, den er seinerseits durch Vermittlung Schmitts kennenlernte (Nr. 125). Über drei Jahrzehnte tauschten Schnur und Schmitt Briefe und Karten, Bücher, Aufsätze, Sonderdrucke und gelegentlich auch Weinflaschen aus. Schmitt begleitete auf diese Weise Schnurs gewundenen akademischen und beruflichen Weg, der diesen schließlich nach einer längeren Zeit in der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung über Stationen in Bochum und Speyer auf ein staatsrechtliches Ordinariat in Tübingen (1972–1993) führte. Bei aller Vertrautheit und intellektuellen Kampfgenossenschaft wahrten Schmitt und sein fast vierzig Jahre jüngerer Wahlenkel über die Jahrzehnte hinweg durchaus förmliche Distanz: Schmitt schrieb an den „lieben Roman Schnur“, Schnur steigerte sich von „Sehr geehrter Herr Professor“ zu „Sehr geehrter Herr Professor Schmitt“ empor.

Großvater und Enkel plauschen in den hier abgedruckten Briefen über Gott und die Welt, über Großes (Bodin! Hobbes! Bürgerkrieg!) und Kleines (die Bundesrepublik, das Grundgesetz, die bundesdeutsche Staatsrechtslehre). Schmitt gibt dem vierzig Jahre Jüngeren nützliche Karrieretipps, die dieser prompt allesamt in den Wind schlägt: nicht durch zu viele kleine Aufsätze die Fertigstellung der Dissertation verzögern (Nr. 65), sich nicht von der Redaktion einer Zeitschrift auffressen lassen und deshalb nicht zur Habilitation kommen (Nrn. 91, 167), sich nicht offen auf den verfeimten Carl Schmitt berufen (Nr. 95). Der Elefant im Raum, die wissenschaftliche Hetzpropaganda des Großvaters in der NS-Zeit, spielt in diesem Dialog nur im Modus der Klage über böswillige „Charaktermörder“ eine Rolle (Nr. 100). So berichtet Schnur einmal empört aus Mainz, er habe es in seiner Dissertation vorsichtshalber unterlassen, eine Schmitt-Schrift zu zitieren, meine doch „sogar der Assistent von Professor Hettlage, Sie seien nazistisch angehaucht“ (Nr. 50). Nun war sicherlich an nazistisch angehauchten Professoren in der damaligen Staatsrechtslehre nicht nur in Plettenberg kein Mangel. Eine nähere Lektüre der großväterlichen Schriften 1933 ff. hätte dem lesehungrigen Enkelschüler allerdings durchaus vor Augen führen können, dass die Formulierung vom nazistischen „Anhauch“ im Blick auf Carl Schmitt weniger böse Nachrede als freundliche Untertreibung war. Solche Passagen der Korrespondenz sind das wissenschaftshistorische Äquivalent zur klassischen bundesdeutschen Familienüberlieferung „Opa war kein Nazi“. Das Gegenstück dazu sind in diesem Briefwechsel immer wieder einmal

Stellen, an denen Schnur die NS-Vergangenheit geradezu unwirsch zur Seite schiebt oder umgekehrt sehr freihändig Gegenwartsphänomene mit NS-Vergleichen einordnet. So wundert sich Schnur bereits im Jahr 1952 (!) darüber, in Frankreich noch mit bitteren Erinnerungen an das SS-Massaker von Oradour im Jahr 1944 konfrontiert zu werden, und empfiehlt den Franzosen eine Amnestie (Nr. 31). Zur Saarpolitik Adenauers ist die Rede von der „Entscheidung durch [...] die Mehrzahl der CDU-Abgeordneten, die jedem Befehl ihres Führers gehorchen“ (Nr. 37), die Berichte vom Hamburger CDU-Parteitag 1953 stimmen Schnur besonders übel, „zumal die Tatsache, dass man dort mit Fahnen, Sieg Heil! und Saalordnern gewissen Erscheinungen aus vergangenen Jahren sehr nahekam“ (Nr. 58). Ohne, dass ihm dabei der Atem zumindest kurz stockt, vergleicht Schnur Westdeutschland unter Besatzungsherrschaft, Thomas Hobbes zitierend, mit der „Staatsverfassung der Juden unter dem römischen Volk“ (Nr. 17).

Die stärkste Gemeinsamkeit dieses selbstgewählten Großvater-Enkel-Paars ist ihre Prägung durch den deutsch-französischen Grenzraum. Schnurs Vorfahren kamen aus Lothringen, Schmitts Familie mütterlicherseits ebenfalls. Schnur wie Schmitt waren aufgrund dieses biografischen Hintergrunds stark durch französische Sprache und Kultur geprägt. Schnur verfolgte denn auch von Anfang an wissenschaftliche Interessen, die stark an Frankreich und dem französischen öffentlichen Recht orientiert waren. Wie schon für den Schmitt der „Verfassungslehre“ waren auch für Schnur einzelne bedeutende Autoren des Verfassungsrechts der Dritten Republik wie Léon Duguit und Maurice Hauriou die intellektuellen Leitsterne. Besonders interessierte er sich für Maxime Leroy (1873–1957), den er noch selbst persönlich in Paris kennenlernte (Nrn. 27, 31). Überhaupt trieb sich Schnur öfter in Paris herum, war dort intellektuell gut vernetzt und bezog Schmitt immer wieder in diese Netze ein. So führte er etwa ein langes Gespräch mit Alexandre Kojève (Nr. 92) und vermittelte über Schmitt einen Vortrag von Kojève in Düsseldorf (Nr. 135). Die interessantesten Passagen dieses Briefwechsels gelten denn auch Frankreich und französischen Autoren mit einem weitgespannten Interessenspektrum, das von Verfassungsgeschichte, Staats- und Verwaltungsrecht bis hin zur Literatur reicht.

Stärker als bei Schmitt begründete diese Frankreichorientierung bei Schnur von vornherein eine gewisse Außenseiterperspektive auf den deutschen staatsrechtlichen Wissenschaftsbetrieb. In Paris suchte er „aus der stickigen geistigen Atmosphäre in Westdeutschland in ein besseres Klima zu kommen“ (Nr. 20). Schnur war ein intellektueller *touche-à-tout*, der sich lieber in Paris mit dem alten Maxime Leroy über die Transformationen der Autorität seit der französischen Revolution unterhielt, als der Grundbuchordnung die im Rahmen der Examensvorbereitung erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen (Nr. 31). Seine Distanz wurde noch verstärkt durch die Sondersituation seiner Heimat in den für Schnur intellektuell prägenden 1950er Jahren: Das Saarland war in dieser Zeit zunächst noch von der Bundesrepublik abgetrennt und führte eine prekäre Eigenexistenz mit enger Anbindung an Frankreich, bis es schließlich 1957 zur Rückgliederung kam. Für die damalige semiautoritär-klerikale Saar-Regierung von Frankreichs Gnaden unter Johannes Hoffmann hat Schnur nur Verachtung übrig (Nr. 37: „Terror-Regime“, Nr. 48: „Wahlschwindel“, vgl. auch Nr. 31); Adenauers Plänen für eine Europäisierung des Saarlandes unter einem „Saarstatut“ ergeht es im Briefwechsel nur unwesentlich besser (Nr. 37). Der Saarländer Schnur saß zwischen allen Stühlen. In seiner Distanz zur Bundesrepublik und ihrem juristischen Betrieb traf sich der junge Schnur kongenial mit dem alten Schmitt, der im Sauerland larmoyant seine Wunden leckte.

Wissenschaftshistorisch ermöglicht dieser Briefwechsel einen interessanten Blick auf die Entstehung der „Schmitt-Schule“ in der frühen Bundesrepublik. Diese war eher eine Ansammlung von Individualisten, welche allein die Verehrung für den Meister verband. In der zweiten Generation der Schule, die aufgrund ihres Lebensalters nicht mehr persönlich in den Nationalsozialismus verstrickt war – Wissenschaftler wie Böckenförde, Quaritsch und eben Roman Schnur –, war die Orientierung an Schmitt auch Ausdruck eines Leidens am als konformistisch und intellektuell wenig anregend erlebten Wissenschaftsbetrieb der frühen Bundesrepublik. Ge-

rade deshalb leiteten Böckenförde und Schnur Ende der 1950er Jahre ein eigenes Zeitschriftenprojekt in die Wege, das 1962 zur Gründung der Zeitschrift „Der Staat“ führte (Nr. 177). Der Zeitschriftenmacher Schnur, zuvor schon lange Redaktionssekretär des „Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie“, war hier ganz in seinem Element. Immer wieder ging es besonders Schnur dabei um eine Art intellektuelle Rehabilitierung Carl Schmitts, vor allem durch die Festschrift von 1959, die zeitgenössisch gerade wegen der NS-Vergangenheit Schmitts auf starke Kritik stieß. Roman Schnur mengte engagiert mit und freute sich in militärischem Ton auf die anstehenden Auseinandersetzungen: „Vielleicht zeigen sich jetzt die Fronten so klar wie noch nie nach dem Kriege“ (Nr. 170).

Bei allem Einsatz für Schmitt persönlich teilte Schnur indes den Etatismus der Schmitt-Schule in der frühen Bundesrepublik nicht und sagte das dem Meister auch sehr deutlich (Nrn. 104, 162). Ihn interessierte vielmehr eine moderne vergleichende Staats- und Verwaltungslehre, die offen für gesellschaftliche Pluralität war und interdisziplinär die Brücke zu Soziologie, Verwaltungs- und Politikwissenschaft schlagen sollte. Schnurs merkwürdige Distanz zum positiven Recht und zum bundesdeutschen Wissenschaftsbetrieb, gepaart mit prononciierter Schmitt-Verehrung, förderten seine akademische Karriere freilich nicht, die jahrelang nicht recht vorankam. Es ist insoweit ein Zeichen von vielen, dass er seine von Ernst ForsthoFF betreute Heidelberger Habilitationsschrift über den Gesetzesbegriff nie veröffentlichte. In diesem Zug kam es offenbar auch zu Verstimmungen mit Schmitt, die den Briefwechsel zwischen 1966 und 1972 praktisch abreißen ließen.

Als die beiden den Kontakt im Jahr 1972 wieder aufnahmen, bildete nochmals der deutsch-französische Grenzraum die Brücke: Schnur berichtet von seiner Beschäftigung mit dem lothringischen Barockmaler Georges de La Tour, worüber sich Schmitt begeistert zeigt (Nrn. 342 f.). Sie kommen auch später nochmals auf die gemeinsame Prägung durch den „prä-nationalen Raum Mosel-Saar-Lothringen“ zurück (Nr. 359 f.). Kaum ist die Wiederannäherung im Briefwechsel geschafft, sind die beiden rasch wieder bei Bodin und Hobbes, Hauriou und Santi Romano, lästern im Vorübergehen aber auch über kleinere Geister wie Roman Herzog (Nrn. 351, 353), dessen „staatstheoretisch-wissenschaftliche Physiognomie“ sie aus seiner Allgemeinen Staatslehre (1971) nicht recht erkennen können. Schnur entdeckt nun in Polen einen anderen Grenzraum Europas und rühmt im November 1983 die Partisanen des europäischen Geistes, die nicht in den Untergrund gehen müssen, weil sie jenseits der Massenmedien leben (Nr. 429). Es ist der letzte Brief des konservativ-nonkonformistischen Enkels an den bösen alten Opa in Plettenberg.

Christoph Schönberger, Köln

Pirson, Dietrich/Rüfner, Wolfgang/Germann, Michael/Muckel, Stefan (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, grundlegend neubearbeitete Auflage. Berlin 2020, Duncker & Humblot. Drei Bände, 3417 S.

Das „Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“ erschien mit seinem ersten Band 1974. Seine Herausgeber, der Protestant Ulrich Scheuner und der Katholik Ernst Friesenhahn, ragten als Bonner Großordinarien aus einer vergangenen Welt heraus. Es wurden bis 1975 zwei Bände mit insgesamt 1690 Seiten. Nach der Volkszählung 1970 hatte die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin 60 Millionen Einwohner, knapp 49% (29,6 Millionen) gehörten den Gliedkirchen der EKD an, 44,6% (27 Millionen) der römisch-katholischen Weltkirche. Das Handbuch betraf nominell über 93% der Bevölkerung; „sonstige Kirchen“ und nichtchristliche Religionen befanden sich mit den wenigen Konfessionslosen in einem 3,9%-Turm. Die überalterten jüdischen Gemeinden waren statistisch kaum bemerkbar, die kaum wahrgenommenen Muslime dagegen mit 1,3% und 788.000 Angehörigen bereits größer als manche „kleine“ Landeskirchen. Staatliches Religionsrecht spielte sich fast

ausschließlich im Staatskirchenrecht ab. Genau 20 Jahre später, 1994, erschien der erste Band der zweiten Auflage, ein zweiter folgte 1995. Diesmal waren die Herausgeber der Protestant Dietrich Pirson (München) und der Katholik Josef Listl (Bonn/Augsburg), zwei bereits vollständig in der Bundesrepublik „vor 1968“ sozialisierte Wissenschaftler. Der Umfang war auf 2387 Seiten gewachsen. Der mit dem Geburtsjahr 1941 einer anderen Generation angehörende Michael Stolte, selbst Autor der ersten Auflage, gebrauchte in einer Rezension 1996 das Bild der „Bilanz“. Die Bundesrepublik war, womit 1974 nur wenige rechneten, die „Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit“ gelungen, doch die Entkirchlichung in der DDR viel größer als angenommen; zudem distanzieren sich viele Repräsentanten der früheren Landeskirchen der DDR demonstrativ vom Staatskirchenrecht des Grundgesetzes. Die wiedervereinigte Bundesrepublik hatte zur zweiten Auflage 80 Millionen Einwohner, 29.400.000 (36,9%), gehörten den Gliedkirchen der EKD an, 28.500.000 (35,4%) der katholischen Kirche; die Großkirchen waren auf 72,3 % gesunken. Ungefähr 16 Millionen Bundesdeutsche, die Einwohnerzahl der früheren DDR, waren konfessionslos, die Muslime lagen bei knapp drei Millionen (3,7%). 2020 war die Bevölkerung auf 83 Millionen gewachsen, doch den Großkirchen gehörten nur noch 51 % an, 22 Millionen der katholischen Kirche (26,7%), seit 2011 die Mehrheitskonfession wie seit 1982 im alten Bundesgebiet, 20 Millionen (24,3%) den in der EKD zusammengeschlossenen Landeskirchen. 31 Millionen waren konfessionslos (40%), der Islam kommt auf 5 Millionen (6%). Von den christlichen Konfessionen verzeichnen die orthodoxen Kirchen ebenfalls Wachstum, mit 1,5 Millionen (2%) sind sie erstmals statistisch fassbar.

Das „Handbuch des Staatskirchenrechts“ aber ist in seiner dritten, hier zu besprechenden Auflage auf drei Bände mit insgesamt 3417 Seiten gewachsen. Der Umfang verhält sich antiproportional zu den Konfessionen, deren Anteil mittlerweile noch geringer sein dürfte; dies festzustellen ist vielleicht etwas wohlfeil, aber nicht von der Hand zu weisen. Verdoppelt hat sich zudem die Zahl der Herausgeber; für die evangelische Seite sind es Dietrich Pirson, 2021 kurz nach Erscheinen verstorben, und Michael Germann (Halle), für die katholische der Kölner Emeritus Wolfgang Rüfner und sein Schüler und Lehrstuhlnachfolger Stefan Muckel. Dass die rechtliche Situation insgesamt komplizierter geworden ist, kann den Kirchen allerdings nicht vorgehalten werden. Das Vorwort nimmt darauf Bezug; nicht nur „Gesetzgebung, Rechtsprechung und wissenschaftliche Diskussion“ hätten sich seit der zweiten Auflage „weiterentwickelt“, sondern auch die „gesellschaftlichen Bedingungen, für die das geltende Staatskirchenrecht seine Wirkung entfaltet und auch die darauf reagierende gesellschafts- und rechtspolitische Diskussion“ (S. V). Eine historische Zäsur wie die Wiedervereinigung, die am staatskirchenrechtlichen status quo im Ergebnis aber wenig änderte, ist seit der Voraufgabe ausgeblieben, möglicherweise sind die Veränderungen aber viel einschneidender. Die Herausgeber erwähnen „die gewachsene Bedeutung der religiösen Vielfalt in Deutschland“ und „den fortschreitenden Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Rechts der Europäischen Union.“ (S. VI). Vor diesem Hintergrund erscheint die Frage randständig, ob noch von Staatskirchen- oder bereits von Religionsverfassungsrecht die Rede sein soll; die Herausgeber, die sich mit der Fortführung des eingeführten Titels aber durchaus positioniert haben, räumen freimütig ein, hier keinen Standpunkt zu haben und dies den Autoren zu überlassen (S. VI). Das mag eine ökumenische Variante der protestantischen Freiheit oder Niederschlag einer neben die religiöse Vielfalt getretenen staatskirchenrechtlichen sein.

Insgesamt überwiegt die Kontinuität. Ein provokanter Paradigmenwechsel blieb aus. Das Eingangskapitel über die „geschichtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts“ stammt wie 1994 von Dietrich Pirson, der das Erscheinen einer seiner letzten Veröffentlichungen noch erleben konnte. Pirson ist nicht der einzige mittlerweile verstorbene Autor, vier (Peter Landau, Joachim Gaertner, Werner Heun und Heidrun Schnell) sind bereits im Autorenverzeichnis als verstorben vermerkt. Neu ist ein sozialwissenschaftliches Kapitel „Die gesellschaftlichen Grundlagen des deutschen Staatskirchenrechts“ des katholischen Sozialwissenschaftlers Karl Gabriel (Mün-

ter). Einige Wachablösungen waren zu erwarten. An Stelle von Paul Mikat (2011 verstorben) und Martin Heckel für das Verhältnis der jeweiligen Konfessionen zum Staat sind nunmehr Ansgar Hense (Bonn) und Heinrich de Wall (Erlangen) getreten, der staatskirchenrechtliche Grundlagenartikel, in der Voraufgabe von Axel von Campenhausen und Rainer Mainusch, stammt nunmehr von Michael Germann. Echte Neuerung ist die Erweiterung auf andere Religionen. Der Judaist Ronen Reichman (Heidelberg) behandelt das Verständnis von Staat und Kirche nach jüdischem, der Erlanger Islamwissenschaftler und Jurist Mathias Rohe nach islamischem Verständnis. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts blieben wie in der Voraufgabe bei Peter Badura, eine der letzten Veröffentlichung des 2022 verstorbenen Münchner Staatsrechtslehrers. Wurde 1994 etwas verklausuliert „Gegenstand Gesetzgebung“ von dem Campenhausen-Schüler Jörg Müller-Volbehr (Marburg) behandelt, wird nun das „Gesetzesrecht“ durch Dirk Ehlers (Münster) als „Rechtsquelle des Staatskirchenrechts“ benannt. Hatte 1994 Alexander Hollerbach (verstorben 2020) souverän die „vertragsrechtlichen Grundlagen“ behandelt, tritt nun Stefan Mückl (Rom) ebenso die Nachfolge an, doch das Kapitel behandelt jetzt alle „Verträge zwischen Staat, Kirche und Religionsgemeinschaften“. Während das von dem 2019 verstorbenen Peter Landau in beiden Auflagen behandelte „Gewohnheitsrecht im Staatskirchenrecht“ nur punktuelle Veränderungen verzeichnet, hat sich im Europarecht, in der Voraufgabe von Gerhard Robbers betreut, nunmehr durch Claus-Dieter Classen (Greifswald) außer der unveränderten Konfession des Bearbeiters sehr viel verändert. Eine modifizierte Überschrift „Europarecht und Staatskirchenrecht“ trägt dem auch prägnant Rechnung, in der Voraufgabe hatte es noch etwas allgemeiner „Europarecht und Kirchen“ gelautet. Ganz ohne Vorgänger ist das Kapitel „Völkerrecht und Staatskirchenrecht“ von Christian Hillgruber (Bonn).

Eine kleine Akzentverschiebung ist bezeichnend. Stand in der Voraufgabe die innerkirchliche Organisation, damals das „kirchliche Verfassungsrecht“ vor den Grundrechten, damals sehr technisch „verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche“, so steht heute der entsprechende Abschnitt „Freiheit und Gleichheit im Staatskirchenrecht“ vor der kirchlichen Organisation, die als einfache „Rechtsgestalt der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“ etwas herabgestuft wurde. Bei den Grundrechten behandelt nun der Protestant Hans Michael Heinig (Göttingen) „Religions- und Weltanschauungsfreiheit“, vormals vom Katholiken Joseph Listl bearbeitet (damals noch mit „Kirchenfreiheit“ und ohne Weltanschauung), das „Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften“ wanderte innerhalb des Staatsrechts von dem 2005 verstorbenen Protestanten Konrad Hesse zu dem Katholiken Stefan Koriath (München). Eine echte Neuerung ist die von dem Völkerrechtler Christian Walter (München) behandelte „religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates“. Nicht mehr separat behandelt wird die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, in der Voraufgabe betreut von dem Bonner Staatsrechtslehrer Matthias Herdegen. Dies ist eher dogmatische Grundentscheidung als Konsequenz der Aussetzung der Wehrpflicht 2011; gegenüber der Voraufgabe ist die praktische Relevanz der weiter möglichen Kriegsdienstverweigerung vorläufig zurückgegangen. Sie findet sich jetzt im breit aufgestellten Kapitel „Gewissensfreiheit“ von Hans Michael Heinig und seinem Schüler Tobias Schieder (jetzt Nürnberg). Das „Gleichbehandlungsrecht in Hinblick auf die Religion“ hat Kyrill-Alexander Schwarz (Würzburg) von Martin Heckel übernommen. Ersatzlos fortgefallen ist gegenüber der Voraufgabe die „religionsrechtliche Parität“ von Heckel und die „Ämterhoheit der Kirchen“, zuletzt vom 2012 viel zu früh verstorbenen Ernst-Lüder Solte. Man kann den Fortfall als Indiz für ökumenischen Bedeutungsverlust der Amtstheologie ansehen.

Vollständig neu ist der vierte Abschnitt „Die Rechtsgestalt der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“, der zwar auf dem dritten Abschnitt der Voraufgabe, „Die Religionsgemeinschaften nach kirchlichem Verfassungsrecht“ aufbaut, aber wesentlich mehr enthält. Wie 1994 machen die Organisation von katholischer (der Benediktinerpater Stephan Haering, München, 2020 unmittelbar nach Erscheinen verstorben) und evangelischer Kirche (die Kirchenjuristen

Hans Ulrich Anke und Burkhard Guntau, beide Hannover) den Anfang. Neu hinzugekommen sind „Die Organisation der orthodoxen Kirchen in Deutschland“ (Anarygos Anapliotis, München), der „kleineren christlichen Kirchen in Deutschland“ (Michael Germann und sein Schüler Claus Gienke), der „jüdischen Gemeinden“ (Michael Demel, Frankfurt am Main) und „der muslimischen Gemeinschaften in Deutschland“ (Katharina Pabel, Wien). Germann und Gienke geben einen beeindruckenden, leider zuweilen etwas internetlastigen „tour d’horizon“ der „Pluralität der christlichen Kirchen“ (S. 912) von der altlutherischen „Selbständigen Evangelischen Kirche in Deutschland“ (S. 921–922) bis zum charismatischen „Mülheimer Verband Freikirchlicher Evangelischer Gemeinden“ und „mennonitischen Aussiedlergemeinden“ (S. 937), zudem die „sichtbare Größe“ Neupostolische Kirche (S. 938) und den „christlichen Kirchen fernstehende Gemeinden mit christlichem Hintergrund“ wie Zeugen Jehovas, Mormonen, Christian Science, Unitarier und Johannische Kirche (S. 939–942). Ein langwieriges kirchenrechtliches Problem der orthodoxen Christen in Deutschland war das Bestehen von zwei russisch-orthodoxen Kirchen nebeneinander (S. 899), aus Sicht des deutschen Staatskirchenrechts ungewöhnlich ist das Nebeneinander von öffentlich-rechtlich (darunter: griechisch-orthodox, rumänisch-orthodox; S. 902–904) und privatrechtlich (darunter: bulgarisch-orthodox, serbisch-orthodox) organisierten Kirchen (S. 906). Bei den jüdischen Gemeinden fallen die stark landeskirchlich geprägten in Baden und Württemberg auf (S. 969–970), in Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestehen dagegen (orthodoxe und liberale) „Parallelstrukturen unter dem Dach des Zentralrats“ (S. 970–972). Der quantitative und qualitative Bedeutungsgewinn des Judentums ist vielleicht die erfreulichste Veränderung gegenüber sämtlichen Voraufgaben. Die Organisation des Islam ist heterogen und aus der Außensicht schwer zu beurteilen. Die mit 35.000 Mitgliedern relativ große „Ahmadiyya Muslim Jamaat“ ist Teilnehmerin der Deutschen Islamkonferenz und seit 2013 in Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts (S. 1009–1010). Viele arabische oder türkische Muslime betrachten diese jedoch mit Vorbehalten. Mit Ausnahme des griechisch-orthodoxen Theologen Anapliotis wird hier aus der Außenperspektive beschrieben. Selbstverständliches muss nicht betont werden, doch auf die besondere Objektivität aller Beiträge sei hier hingewiesen.

Das gilt auch für das ganz vorläuferlose Kapitel „Der allgemeine Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften“ des Staatsrechtslehrers Emanuel V. Towfigh (Wiesbaden), bekannt auch als Mitglied des „Nationalen Geistigen Rates der Bahá’í-Gemeinde in Deutschland“; hier wird eine stärker religionsverfassungsrechtliche Perspektive besonders deutlich. Das in der Voraufgabe etwas anders eingeordnete, damals von Paul Kirchhof bearbeitete wichtige Kapitel „Kirchen und andere Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ wird nunmehr von Stefan Magen (Bochum) bearbeitet. Einige staatskirchenrechtliche Probleme wurden bislang nur außerhalb öffentlich-rechtlich verfasster Religionen relevant, etwa das Verbot einer religiösen Vereinigung. Stefan Muckel, bereits in der Voraufgabe für das Thema zuständig, und der neu dazugekommene Thomas Traub (Brühl) behandeln es unter „Religiöse Vereine und Gesellschaften“. Gegenüber der Voraufgabe hat sich die Rechtslage grundlegend verändert. Nach altem Recht war ein Verbot religiöser Vereine nicht vorgesehen, 2001 wurde dies vor dem Hintergrund der Terroranschläge des 11. September 2001 geändert (S. 1118). Verboten wurde etwa 2001 der islamische „Kalifatsstaat“ (S. 1119), weitere meist salafistische Vereinigungen folgten; das Verbot der neuheidnischen „Artgemeinschaft“ 2023 lag bereits nach Erscheinen des Handbuchs. Schrifttum und Rechtsprechung werden knapp wiedergegeben. Die kritische Ansicht von Ralf Poscher, der mit bedenkenswerten Argumenten in den verbotenen religiösen Vereinigungen keine Religionsgemeinschaften sieht, mithin die Abschaffung des Religionsprivilegs für überflüssig hält, findet sich allerdings nicht. Einige Kapitel sind scheinbar zeitlos, etwa „Die Ordensgemeinschaften und die Rechtsstellung ihrer Angehörigen“, von dem früheren Mitherausgeber Joseph Listl durch den Notar Andreas Sailer (Wuppertal) übernommen. Auch katholische Ordensgemeinschaften müssen aber auf die Datenschutz-Grundverordnung reagieren (S. 1143). Hier liegt der Schwerpunkt vorhersehbar auf der katholischen Kirche, allerdings gibt es auch

eine nicht einmal so kleine Zahl ordensähnlicher evangelischen „Gemeinschaften“; zudem sind klösterliche Lebensformen auch nicht auf das Christentum beschränkt. Das „Mitgliedschaftsrecht in Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“, in der Voraufgabe in der Zuständigkeit des Protestant Axel von Campenhausen, betreuen jetzt ökumenisch Michael Germann und Wolfgang Rüfner. Der von Campenhausen in einem eigenen Kapitel behandelte „Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften“ ist in der hier zu besprechenden Auflage nur noch Annex des Mitgliedschaftsrechts, wiederum ein Fall von Antiproportionalität.

Einige Beiträge zeigen gegenüber dem staatlichen Recht besonders klare Kante, etwa Arnd Uhle (Leipzig) im Kapitel „Staatliches und kirchliches Eherecht“. Auch hier gab es seit der vorausgegangenen Bearbeitung durch Dietrich Pirson zahlreiche Änderungen. Wenig kontrovers bei den Kirchen war die Abschaffung des Verbots der kirchlichen Voraustrauung 2009 (S. 1299); diesen Schritt hat der Gesetzgeber, wie Uhle richtig betont (S. 1302), mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ 2017 und Relevanz für sämtliche Religionen teilweise wieder zurückgenommen. Großer Aufmerksamkeit erfreute sich die Einführung der „Ehe für alle“ 2017, also die endgültige Abschaffung der Verschiedengeschlechtlichkeit der Verlobten als zwingende Ehevoraussetzung. Für das staatliche Eherecht wird das aus Artikel 6 GG folgende „Abstandsgebot“ der Ehe zu anderen Formen der Paarbeziehungen (S. 1322) beherzt verteidigt, das Uhle seit 2017 nicht mehr hinreichend berücksichtigt sieht. Gut fundiert und bei umfassender Würdigung des gesamten Schrifttums wird festgestellt, dass in der Zusammenschau „die Gemeinsamkeiten von staatlichem und kirchlichem Eherecht erkennbar geringer“ werden (S. 1327). Das mag in dieser pointierten Feststellung nicht jedem behagen, doch ist das Vertreten eines begründeten Standpunktes allemal gegenüber einem nicht nur in kirchlichen Gremien notorischen Konsensualismus allemal zu bevorzugen. Entsprechend ist Uhle auch kein Freund kirchlicher (d. h. evangelischer) Normsetzungen, die kirchliche Trauungen ausdrücklich auch für gleichgeschlechtliche Paare ermöglichen. Vorsichtige Sympathie zeigt Uhle dagegen für die von der sächsischen Landeskirche gewählte Regelung, die diesen Ehen nicht den kirchlichen Segen verwehrt, aber einen deutlichen Abstand zu der Trauung wahr (S. 1326); der Regelung war ein mit ziemlicher Härte geführter innerkirchlicher Konflikt vorangegangen. Auch wenn die Ansicht von Uhle nicht der Rechtslage vieler evangelischer Landeskirchen entspricht, ist der Mut zum Dissens anzuerkennen, da eine kirchliche Rechtsetzung sich nicht in der größtmöglichen Übernahme staatlicher Rechtssätze erschöpfen darf; ansonsten liefe die höchstrichterliche Definition der Religion, alle Lebensbereiche umfassend zu regeln, ins Leere. Mit Sicherheit hat Uhle ein wichtiges „Leuchtturmkapitel“ geschrieben. Das staatliche Eherecht enthält allerdings keine Regelung der „Nichtehe“ (anders S. 1299); anders das Kirchenrecht, das ein „matrimonium nullum“ kennt.

Anne-Ruth Wellert (Kassel) beschreibt mit dem „Kirchlichen Archivwesen“ in der Nachfolge von Hartmut Krüger ein unterschätztes Gebiet des Staatskirchenrechts; dabei versäumt sie auch nicht, darauf hinzuweisen, dass die staatlichen Archive aus den kirchlichen hervorgegangen sind (S. 1391). Einige Beiträge sind über das engere Staatskirchenrecht hinausweisende Monographien in Miniaturform wie das von Martin Morlok behandelte „Das Recht der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum öffentlichen Wirken“; in der Voraufgabe hatte Klaus Schlaich etwas prägnanter im Titel über den „Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen“ geschrieben. Koriath erweitert den Blick auch auf nichtchristliche Religionen wie „Juden“ (S. 1428), „Muslime“ (S. 1428–1430) und Buddhismus (mit Verweis auf „Vortragsveranstaltungen des Dalai Lama“, S. 1430) und die als Außenseiter wahrgenommenen „Zeugen Jehovas“, die mittlerweile „Imagepflege“ über durchaus anspruchsvolle „nichtmissionierende Formen der Öffentlichkeitsarbeit“ betreiben (S. 1430). Historische Ausführungen finden sich bei den von dem 2017 verstorbenen Joachim Gaertner und Katrin Hatzinger (Brüssel) mit einigen Verweisen auf die in der Voraufgabe durch den 2018 verstorbenen Hermann Kalinna bearbeiteten „Verbindungsstellen zwischen Staat und evangelischen Kirchen“. Etwa zu dem Berliner Propst Heinrich Grüber,

der im November 1949 zum Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Regierung der DDR ernannt wurde (S. 1473). Der EKD war es wichtig, „Beziehungen zu den beiden faktisch vorhandenen deutschen Staaten“ zu unterhalten (S. 1474). 1958 erklärte die Regierung der DDR einseitig, Grüber nicht mehr als Bevollmächtigte anzuerkennen; richtig weisen die Autoren darauf hin, dass die DDR zu diesem Zeitpunkt bereits auf eine Spaltung der EKD hinarbeitete (S. 1474). Eine Erfolgsgeschichte war dagegen der Bevollmächtigte des Rates der EKD „am Sitz der westdeutschen Bundesregierung in Bonn.“ Aktiv beteiligt waren der EKD-Ratsvorsitzende Otto Dibelius und der hannoversche Landesbischof Hanns Lilje (S. 1471), maßgeblich geprägt wurde das Amt durch den ersten Amtsinhaber, den aus der westfälischen Landeskirche stammenden Hermann Kunst (S. 1473), Superintendent von Herford und Ausbildungsreferent seiner Kirche. Anfangs gab es konservative Stimmen aus dem Kirchenrecht wie etwa Werner Weber, die eine gleichrangige Beziehung zwischen Kirche und Staat skeptisch sahen.

Einen Kernbereich des Staatskirchenrechts, den „Religionsunterricht“, behandelt Markus Ogorek (Köln). Hierzu gehören auch die notorischen Besonderheiten wie die „Bremer Klausel“ (S. 1852–1854) des Grundgesetzes und ihre umstrittene Geltung für Berlin und die „neuen“ Bundesländer, wobei die unterschiedlichen Ansichten fair behandelt werden. Anders als bei der Voraufgabe mit einer Bearbeitung durch Christoph Link gibt es in Bremen jetzt staatlichen Religionsunterricht; das Fach „Biblische Geschichte“ war mit Beginn des Schuljahres 2014/15 zu „Religion“ weiterentwickelt worden (S. 1855), das aber wegen der fehlenden Konfessionsgebundenheit nicht als „Religionsunterricht i. S. des Art. 7 Abs. 3 GG“ anzusehen ist (S. 1856). Anders verhält es sich mit einem anderen, weniger bekannten, „Sonderfall“, dem Hamburger „Religionsunterricht für alle“ (S. 1838–1840), der in evangelischer Verantwortung erteilt wird, aber dialogisch „zum eigenen Bekenntnis“ ermutigen soll. Diese Praxis gibt es seit den 1970er Jahren, neu ist seit 2011 das Angebot eines parallelen katholischen Religionsunterrichts (S. 1839). Das ist alles auch für konfessionsgebundene Juristen verwirrend.

Christian Waldhoff (Berlin) behandelt die „Theologie an staatlichen Hochschulen“, dem anders als seinem Vorgänger Alexander Hollerbach viel Material für den überaus informativen Abschnitt „Islamische Studien/Islamische Theologie an staatlichen Hochschulen – eine Bestandsaufnahme“ (S. 1953–1957) zur Verfügung stand. Das Grundproblem im staatskirchenrechtlichen Umgang mit der größten nichtchristlichen Religion in Deutschland beschreibt Waldhoff besonders pointiert: „Der Islam ist nicht in gleicher Weise organisiert und institutionalisiert, wie – wiederum bei allen Abstufungen – die christlichen Kirchen“ (S. 1959).

Ein echtes „Leuchtturmkapitel“ war in der Voraufgabe das Kapitel über die „karitative Betätigung der Kirchen“ und den Verfassungsstaat, das von dem Katholiken Josef Isensee an den Protestanten Peter Unruh (Kiel und Göttingen) gewandert ist. Jörg Ennuschat (Bochum) referiert unter „Seelsorge in der Bundeswehr“ nicht nur den Beamtenstatus der Militärgeistlichen (S. 2309–2312), den er in Abweichung von Dietrich Pirson nicht als eine „leere Hülle ohne sachlichen Gehalt“ ansieht (S. 2311), sondern geht auch umfangreich auf eine sehr wichtige Veränderung gegenüber der Voraufgabe mit dem Autor Rudolf Seiler ein. Durch den Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zentralrat der Juden vom 20. Dezember 2019 über die Gründung eines Militärrabbinats als dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Bundesbehörde wurde eine jüdische Militärseelsorge bei der Bundeswehr eingeführt (S. 2323). Allein nach den Zahlen besteht auch bei den schätzungsweise 3000 islamischen Soldaten (je 1500 evangelische bzw. katholische Soldaten sind die Bezugsgröße für eine Militärpfarrstelle) Bedarf für eine eigene Militärseelsorge (S. 2324–2326). Das wird von niemand ernstlich bestritten, doch ist die Einführung kompliziert, weil es „den *einen* Ansprechpartner“ für den Staat nicht gebe (S. 2325). Die Zollseelsorge hat ihren Platz als „Annex“ (S. 2341) zu der von Markus Heintzen (Berlin) wie in der Voraufgabe behandelten „Polizeiseelsorge“.

Auch über randständige Themen bietet das Handbuch zuverlässige Information im angemessenen Umfang. Gegenüber der Voraufgabe ist die Seelsorge bei der Bundespolizei, wie der Bundesgrenzschutz seit 2005 heißt, ein „Neuzugang“ (S. 2332); zuvor wurde sie unter der Militärseelsorge behandelt, obwohl auch der BGS kein Militär war. Bis heute sind die seelsorgerischen Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landespolizei aber überraschend unbestimmt. Das in der Voraufgabe von Dietrich Pirson bearbeitete „kircheneigene Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten“ wirkt in der Bearbeitung von Hendrik Munsonius (Göttingen) als „Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften“ etwas profaner; auf die Qualität der Bearbeitung war diese Akzentverschiebung jedoch ohne Einfluss. Einige Rechtsgebiete wie das Friedhofsrecht gelten unter Kennern als besonders anspruchsvolle Querschnittsgebiete. Das entsprechende Kapitel „Bestattungswesen und Friedhöfe“, in den Voraufgaben bei dem bayerischen BGH-Richter Hanns Engelhardt, stammt von der 2020 verstorbenen Berliner Oberkonsistorialrätin Heidrun Schnell. Leider nur angedeutet wird hier eine Rechtsprechung, wonach Umbettungen zunehmend nicht mehr pauschal als „Störung der Totenruhe“ angesehen werden (S. 2574, Fn. 40). Manche auf den ersten Blick randständigen Kapitel erweisen sich als ausgesprochen gehaltvoll und aktuell. Andreas Thier (Zürich) behandelt das „Patronatswesen“, Michael Frisch (Stuttgart) die „Simultankirchen“ mit einer beachtenswerten „Sammel Fußnote“ über drei Seiten (S. 2601–2603). Ansgar Hense hat für „Die Wirkungen des Bau- und Immissionsschutzrechtes für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften“, ein völlig neues Kapitel, exemplarisch für die religiöse Wirklichkeit in Deutschland auch Islam und Judentum nahezu abrahamitisch einbezogen.

Es finden sich gut lesbare kurze Abhandlungen zu Moscheen (S. 2682–2684) und dem „Ruf des Muezzins“ (S. 2707–2709), etwas kürzer zu Synagogen (S. 2684), die allerdings durch Fehlen von Glocken oder Gebetsrufen immissionsschutzrechtlich unauffällig bleiben. Dies gilt auch für die „Cem-Häuser“ der Aleviten, die „Alterität“ gegenüber anderen Gebäuden ausdrücklich nicht besitzen (S. 2684). Hier zeigen sich perspektivische Herausforderungen. Aus Sicht der meisten christlich geprägten Deutschen sind die Aleviten Teil des Islam, nicht wenige Muslime, aber auch die staatlichen türkischen Religionsbehörden, betrachten sie als Häretiker. Hense zeigt nicht nur für diese auch politisch bedeutsame Frage Sensibilität. Einige Kapitel können sich nur auf eine Kompilation des geltenden Rechts beschränken, die durch ihre Präzision oft beeindruckt, so im Falle des auch erstmals eigenständig behandelten kirchlichen Stiftungswesens durch Wilhelm Albrecht Achilles (Braunschweig). Ein Kapitel wurde von politischen Entscheidungsträgern unabhängig von ihrer Konfession sicher bereits sorgfältig gelesen.

Der 2017 verstorbene Werner Heun (Göttingen) hat in einer seiner letzten Veröffentlichungen, beendet am 7. Juni 2013 (S. 3018), die „Staatsleistungen an die Kirchen“ behandelt. Damals war noch nicht absehbar, dass sich einmal eine Bundesregierung des Themas annehmen sollte wie die seit 2021 amtierende. Heun zitiert aus der Voraufgabe zustimmend Josef Isensee, der im fortgeltenden Art. 138 Abs. 1 WRV eine der „Merkwürdigkeiten des Grundgesetzes“ sah. Den Reformbedarf bezeichnete Heun als „nicht drängend“ (S. 3070), politische Initiativen von FDP und Linkspartei werden genannt. Bis zur Initiative der Linkspartei sei laut Heun den meisten Parlamentariern der Ablösungsauftrag nicht bekannt gewesen. Es bestünden aber auch tatsächliche Hindernisse: „Der Staat ist zudem weiter gerade im Sozialbereich maßgebend auf die Kirchen angewiesen, und die Rückführung der Verschuldung erlaubt keine finanziellen Kraftanstrengungen, die mit einer kurzfristigen Ablösung in einigen besonders belasteten Ländern notwendig verbunden wären.“ (S. 3071). Die Prognose, nach der die Staatsleistungen „in näherer Zukunft als vorläufiges Provisorium noch eine Weile fortbestehen werden“, ist bislang unwiderlegt.

Eine abschließende Bewertung der 3417 Seiten muss zwangsläufig im Oberflächlichen bleiben. Wer eine neue Bilanz des deutschen Staatskirchenrechts oder, dem Inhalt angemessener, Religionsverfassungsrechts sucht, wird um die dritte Auflage nicht herumkommen. Das Werk gibt eine gegenüber den Voraufgaben religiös vielfältigere Bundesrepublik wieder; zu fragen ist,

ob in einer kommenden Auflage etwa auch die „Weltanschauungsgemeinschaften“ ein eigenes Kapitel erhalten werden. Für die vielen Materien aus allen Rechtsgebieten (nicht nur das Strafrecht musste in dieser Besprechung unberücksichtigt bleiben) bildet das Handbuch den soliden ersten Einstieg. Deutlich wird aber auch, dass die Bedeutung eines Rechtsgebiets wie des Religionsverfassungsrechts sich nicht allein quantitativ bestimmen lässt. Gegenüber dem Erscheinen der dritten Auflage dürfte die Regelungsdichte jedenfalls weiter zugenommen haben.

Martin Otto, Hagen